

CARSTEN FRERK

## Den Seinen gibt's der Herr vom Staat

### Über Kirchensteuer, Dotationen und »konsensuale Gespräche«

Der Tag hatte die Qualität eines Paukenschlags für die Demokratie in Deutschland: Am 11. August 1919 wurde in Weimar die erste wirkliche demokratische Verfassung Deutschlands ausgefertigt. Es war der Beginn eines demokratischen Frühlings in Deutschlands, der dann allerdings bereits 1923 wieder endete.

Bis 1918 waren in Deutschland die Landesfürsten auch die Landesbischofe der evangelischen Landeskirchen – auch in Bayern war der katholische König evangelischer Landesbischof –, was mit der Novemberrevolution 1918 beendet war. Nun musste eine Lösung gefunden werden, die insbesondere die Rolle der evangelischen Staatskirche (in Preußen) neu definierte. In der Nationalversammlung 1919 waren es vor allem die Deutschen Demokraten und ihr Wortführer, der evangelische Theologe und Schriftsteller Friedrich Naumann, der eine »Freie Kirche in freiem Staat« forderte: Die institutionelle und finanzielle Trennung von Staat und Kirche.

Der demokratische Staat brauchte keine religiöse Begründung mehr, die Zeit der Einheit von Thron und Altar war Vergangenheit und das majestätische »Wir von Gottes Gnaden« war durch die republikanische Volksouveränität beendet worden. Und die Kirche, so die Auffassung Naumanns und vieler seiner Freunde, auch in der damaligen SPD, sollte sich vom Staat befreien, unabhängig, stolz sein und ihre Konsistorialräte und Pastoren selbst bezahlen. Dafür wurde reichsweit die Erhebung von Kirchensteuern eingeführt, für die der Staat den Kirchen die Steuerlisten der Kirchenmitglieder zur Verfügung stellte.

Die institutionelle Trennung von Staat und Kirche erfolgte durch den Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung (»Es gibt keine Staatskirche«) – auch wenn im Verfassungs-Kompromiss der Artikel 137 Absatz 5 mit dem Körperschaftsstatus eine Art erstklassige und, wer den Status nicht hatte, zweitklassige Religionsgesellschaft einführte. Das verweist auf den Einfluss der Konservativ-Klerikalen, wie zum Beispiel den des evangelischen (Hof)Dompredigers Bruno Doebrig, der als Erfinder der aufpeitschenden Kriegspredigten gilt, in »Treue und Gottvertrauen« blinder Gefolgsmann des Kaisers war und sich entsprechend nach 1918 in der konservativen Deutschnationalen Volkspartei organisierte.

Mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung wurde dann bestimmt, dass die letzten finanziellen Restbestände der Verflechtungen von Staat und Kirche, das heißt die staatliche Finanzierung der Staatskirchen, beendet, das heißt abgelöst werden sollten: »Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.« Geschehen dazu ist bis heute nichts.

Mit der Reichstagswahl im Herbst 1923 war dann der demokratische Frühling der Mitte-Links-Regierung im Reich beendet und die dann folgenden Mitte-Rechts- und Rechts-Rechtsaußen-Regierungen hatten keinerlei Interesse mehr an der Umsetzung einer Trennung von Staat und Kirche.

### RESTBESTÄNDE FEUDALER TATBESTÄNDE

Bei der Forderung nach Ablösung der Staatsleistungen handelt es sich nicht um eine Kritik an den Kirchen, sondern um eine Forderung an die Politik, den Verfassungsbefehl von 1919 zu einer demokratischen Grundlegung unseres Staates endlich vollständig umzusetzen.

Um welche »auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln« beruhenden Staatsleistungen es sich im Einzelnen handelt, die

abgelöst werden sollen, ist allerdings seit 1919 unklar. Nach katholischer Auffassung handelt es sich dabei vorrangig um die Entschädigung von Pächtersatzleistungen (und Baupflichten) der vorgeblichen Enteignungen von 1803. Für die evangelische Kirche ist es die Fortführung der Besoldung ihrer höheren Geistlichen und Kirchenbeamten als frühere Staatsbedienstete, obwohl 1919 die Staatskirche eindeutig abgeschafft worden war.

Die katholische Argumentation greift allerdings nicht, denn wenn man die 2010 an die katholischen Bistümer gezahlten Staatsleistungen von 193 Millionen Euro auf den durchschnittlichen Pachtertrag pro Hektar von 190 Euro umrechnet, wären das rund 10.200 Quadratkilometer Grundbesitz, der den »enteigneten« deposadierten katholischen Bischöfen 1803 als persönlicher Dispositionsbesitz gehört hätte haben müssen – eine mehr als unwahrscheinliche und auch niemals recherchierte oder nachgewiesene Großenordnung.

#### BRACHIALMENTALITÄTEN

Mit welcher Brachialmentalität Politiker und ihre kirchlichen Gesprächspartner in der Frage der historischen Staatsleistungen vorgehen, das zeigt sich insbesondere in den neuen Bundesländern, in denen die Zahlungen der Kirchenmitglieder pro Kopf alle deutlich höher sind als in den westlichen Bundesländern. Das Beispiel Freistaat Sachsen zeigt, wie solche Verträge zustande kommen. Den unmissverständlichen konsequenteren Rechtsbruch gibt es im Vertrag des Landes Sachsen mit der evangelischen Landeskirche. Einleitend wird hier erläutert, dass die Resultate »einer kirchenfeindlichen und atheistisch geprägten Politik zunächst der NS-Machthaber und dann des SED-Systems (...) tiefen Spuren hinterlassen haben. So ist heute nur noch etwa ein Drittel der Bevölkerung Mitglied in den traditionellen Volkskirchen.« Das bedeutet (eigentlich) im Verwaltungsrecht den Fortfall der früheren Voraussetzungen und die Nichtigkeit der früheren Rechtslage – so wie es das Bundesverwaltungsgericht (im Dezember 2008) über den Fortfall der kommunalen

Baulisten in allen östlichen Bundesländern entschieden hatte. Leitsatz: »Vor Gründung der DDR vertraglich vereinbarte gemeindliche Kirchenbaulisten sind nicht auf die Gemeinden übergegangen, die 1990 durch die Kommunalverfassung der DDR als selbstständige Gebietskörperschaften neu errichtet wurden, sondern sind regelmäßig mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland erloschen.«

Diese Situation des Wegfalls der Voraussetzungen trifft auch auf die früheren Staatsleitungen zu. In den Erläuterungen zur verhandelten und berechneten Summe der Staatsleistungen wird dann jedoch ohne einen Hauch von Bezug auf die tatsächliche Situation dargelegt, dass die Staatsleistungen nach Artikel 140 Grundgesetz und Artikel 112 der Landesverfassung gewährleistet seien. Und da in der NS-Zeit und später in der DDR die »altrechtlichen Grundlagen« nicht beachtet worden seien, müsse nun eine Neuberechnung erfolgen, um diese zu zahlenden Staatsleistungen auf eine »neue Schuldgrundlage« zu stellen. Die Formulierung des Artikels 138, 1 zur Ablösung der auf Gesetz, Vertrag und sonstigen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen setzt die klare Schranke, dass keine neuen Staatsleistungen vereinbart werden dürfen. Insofern sind alle finanziellen Regelungen in den Staat-Kirche-Verträgen und Konkordaten nach 1919 verfassungswidrig und hinfällig.

Und in Sachsen, 1994? Die Leistungen für die höheren Kirchenbeamten werden dann auf der Grundlage, dass die Kirchenbeamten seit 1873 Staatsbeamte waren, nach einem Urteil des Staatsgerichtshofes von 1932 neu (!) berechnet. Auch die Zahl der vom Staat zu bezahlenden Superintendenten wird auf den Stand von 1931 bezogen und die Kosten der Landessynode aufgrund von Gesetzen aus den Jahren 1868 und 1912. Die Versorgungsleistungen schließlich werden in einem Vergleich der Aufwendungen des Haushaltsplanes von 1922 auf das heutige Niveau berechnet. Dies ist nur ein Beispiel dafür, dass sich die Frage der Ablösung der Staatsleistungen im politischen Raum nicht verschliefst, sondern geradezu zu einer »Glaubensfrage« geworden ist.

## ENTSCHÄDIGUNGEN? SEIT 1803?

Anfang März 2013 wurde im Deutschen Bundestag der Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen in erster Lesung behandelt. Es geriet zu einem facettenreichen Armutszeugnis für den Parlamentarismus. Vier der acht auf der Tagesordnung als Redner stehenden Bundestagsabgeordneten hatten ihre Beiträge nur schriftlich zu Protokoll gegeben. Begründung: Krankheit? Dienstliche Andersverpflichtung? Plötzliche familiäre Notfälle? Nein, nichts von dem. Sie saßen in der katholischen St. Hedwigs-Kathedrale im zeitgleichen Dankesgottesdienst für den zurückgetretenen Papst Benedikt XVI. Gedenken statt reden. Als Abgeordneter während einer Sitzungswoche des Bundestages und als angemeldeter Redner im Plenum seinem Arbeitsplatz fernbleiben, um in die Kirche zu gehen? Die Prioritäten waren klar gesetzt:

Die Position der Fraktion Die Linke, die diesen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht hatte, vertrat der Abgeordnete Raju Sharma: »Wir reden heute über Entschädigungen, Entschädigungen für Enteignungen, die 200 Jahre zurückliegen und durch die man versucht hat, nach dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 Rechtsfrieden zu schaffen. Seitdem zahlen die Länder Jahr für Jahr pauschalierte Summen für Personalkosten und Baulasten an die Kirchen.« Entschädigungen? Wofür? Kein bisheriger Potentat ist für den Verlust seiner institutionellen Macht entschädigt worden.

Und: Die Länder zahlen seitdem, also seit 1803, pauschalisierte Summen an die Kirchen? Das ist schlicht falsch. Diese pauschalisierten Summen werden erst seit den 1960er Jahren in der Bundesrepublik gezahlt. Warum die evangelischen Landeskirchen überhaupt Geld erhalten, bleibt rätselhaft, denn sie sind von dem Reichsdeputationsschluss 1803 überhaupt nicht berührt worden. Zudem: Der Ablöseauftrag bezieht sich nur auf die auf »Gesetz, Vertrag und sonstigen Rechtstiteln beruhenden« staatlichen Zahlungen zum Zeitpunkt der Annahme der Weimarer Verfassung am 11. August 1919. Es ist ein ganzes Bündel verschiedenster Zahlungen, die zu

unterschiedlichen Zeiten im 19. Jahrhundert mit unterschiedlichster Begründung entstanden waren.

Der Abgeordnete Sharma verwies darauf, dass es schon während der Verhandlungen über die Weimarer Reichsverfassung »in der Gesellschaft einen großen Konsens darüber gab, dass mit diesen Zahlungen Schluss gemacht werden sollte«. Bliebe nachzutragen: Der liberale Friedrich Naumann – *der* Friedrich Naumann – forderte schon im Jahr 1919, dass »der Staat Inventur macht und diese Staatsleistungen ablöst«.

Inventur machen, ja, weil es eine »Freie Kirche im freien Staat« geben sollte, weil der Staat – so Naumann – nach der Revolution 1918 als parlamentarische Demokratie keinerlei religiöse Begründung mehr brauchte. Warum also der verkürzte Bezug auf den formalen Verfassungsauftrag, wenn die inhaltliche demokratische Begründung dafür ausgespart bleibt? Und so fragt der Linken-Abgeordnete Sharma vergeblich, warum trotz diesem eindeutigen und verbindlichen Verfassungsauftrag nichts geschehen ist.

Der Abgeordnete Dr. Dieter Wiefelspütz (SPD), der sich bereits durch mehrere Zwischenrufe in die Debatte eingebracht hatte, entdeckte nun als Verwaltungsjurist seine Kompetenz als Religionsverfassungsrechtler. Nach seinem Eingeständnis, dass er die entsprechenden Verfassungsartikel bisher gar nicht kannte, kündigt er an, nun einen Diskussionsprozess organisieren zu wollen. Die Kirchen seien ja verhandlungsbereit, allerdings sei ihnen das Zehnfache des zuletzt gezahlten Betrages zu wenig, aber: »Ein Ergebnis könnte übrigens auch sein – das will ich jetzt einmal in Klammern ansprechen –, dass wir das alles völlig in Ordnung finden, wie es ist. Dann allerdings müsste man das Grundgesetz ändern. Nicht ertragen kann ich – da bin ich zu sehr deformiert als Jurist, als Verfassungsrechtler –, dass man kommentarlos einen Grundgesetzartikel ignoriert, dass also wir als Gesetzgeber, der von jedem Bürger erwartet, dass er die Gesetze ernst nimmt, unsere Verfassung nicht ernst nehmen. Das kann keine Alternative sein (Beifall bei der SPD und der Linken), sondern dann muss man gegebenenfalls den Artikel 140

des Grundgesetzes verändern. Wenn man beispielsweise den jetzigen Zustand mit den Staatsleistungen für in Ordnung hält, dann muss man das so regeln.«

Der Abgeordnete Wiefelstutz, der von sich selber ausdrücklich sagt: »Ich selber bin, anders als mein Vorrredner, Mitglied der evangelischen Kirche, ein gläubiger Mensch«, regt also an, darüber zu debattieren, ob es ist nicht sinnvoll sei, Hand anzulegen am Grundgesetz. Motto: Verfassung und Realität nicht zusammen, dann muss sich nicht die Realität, sondern die Verfassung ändern. Man könnte es eine originelle, sozialdemokratisch-staatsverträgliche Lösung nennen, wenn es nicht so ernüchternd dreist wäre.

#### »KONSENSUALE« GESPRÄCHE ...

Es folgte Dr. Stefan Ruppert, Parlamentarischer Geschäftsführer (und bis 2013 Kirchenpolitischer Sprecher) der FDP-Bundestagsfraktion. Er schildert zwar als einziger die historische Begründung und die Funktionen der verschiedenen Staatsleistungen in aller Kürze sachgerecht, dreht dann aber doch an einer falschen Darstellung, wenn er sagt: »(...) hat man sich damals bewusst auf den nicht einklagbaren, eher deklaratorischen und eine Absicht bekundenden Kompromiss geeinigt, dass man eines – fernen – Tages die Staatsleistungen ablösen werde.«

Vielleicht erhellt etwas Historie den Blick: Bereits 1921 gibt es einen Vorentwurf für ein entsprechendes Reichsgesetz und der Reichsminister des Innern schreibt am 25. Mai 1921 an seine Länderkollegen: »Mehrere Landesregierungen wünschen dringend, dass das zur Ausführung des Art. 138 Absatz 1 Satz 2 der Reichsverfassung erforderliche Reichsgesetz alsbald verabschiedet werde. Mit Rücksicht hierauf bitte ich mir Abänderungs- oder Ergänzungsvorschläge baldigst zukommen zu lassen.« Und er weist darauf hin, dass dieser Vorentwurf kirchlichen Stellen nicht übermittelt werden solle: »Zur Erreichung dieses Ziels halte ich es nicht für zweckmäßig, den Vorentwurf jetzt außer den Reichsressorts, den

Landesregierungen und den Bevollmächtigten zum Reichsrat auch noch anderen Stellen mitzuteilen.«

Dazu Stefan Ruppert: »Wir können nicht einfach deklaratorisch sagen: Wir lösen die Staatsleistungen jetzt zu einem gewissen Satz ab. – Vielmehr geht es darum, mit den Kirchen konsensuale Gespräche zu führen und darüber nachzudenken, wie man in nicht allzu ferner Zukunft einen Kompromiss finden kann.« Das hat die gleiche Logik, als wenn man bei der Diskussion über eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf den deutschen Autobahnen zunächst *konsensual* mit Autobesitzern redet und dann das beschließt, was die PS-verliebten Raser gerne hätten.

Auch die kirchenpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion, Kerstin Griese, meldet sich in der Debatte zu Wort, schließlich geht es hier um ihre Kernkompetenz. »70 % der Menschen in Deutschland sind Mitglied einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft; etwa ein Drittel ist evangelisch, ein Drittel ist katholisch. Auch das muss einmal gesagt werden.« Natürlich, alles darf einmal gesagt werden. Wir leben in einem freien Land. Selbst dann, wenn es unter der Kuppel des Reichstags gesagt wird – und ziemlich falsch ist. Bei Frau Griese werden plötzlich alle Mitglieder einer Religionsgemeinschaft – egal, ob Christen aller Couleur, Muslime aller Couleur und Juden, Buddhisten, etc. – zusammengefasst, obwohl es bei dem behandelnden Gesetzentwurf nur um die Zahlungen an die beiden christlichen Amtskirchen geht. Und: Nach aktuellsten Zahlen für 2011 sind 29 Prozent der Bevölkerung katholische Kirchenmitglieder und 29 Prozent evangelische Kirchenmitglieder, also zusammen 58 Prozent. Und wie viele von ihnen tatsächlich gläubige Christen sind, das sei zudem dahingestellt.

Nach der dann prompt folgenden (falschen) Zitierung von 1803 kommt dann noch eine weitere selbstgebastelte Behauptung: »Es kommt eben auf die Bedingungen der Ablösung an. Sie schreiben selber in Ihrer Gesetzesbegründung: Alle seriösen Vorschläge beziehen sich auf die 18- bis 25-fache Summe der jährlichen Zahlung als Ablösesumme. Insofern ist der in Ihrem Gesetzentwurf gemachte

Vorschlag, einmalig die 10-fache Summe zu zahlen, glaube ich, auch ein bisschen provokativ gemeint. Damit machen Sie es sich etwas zu einfach.«

Im Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke steht dagegen nur, nach einer Schilderung verschiedener Ablösevorschläge (S. 5): »(...) Zum Teil wird zur Ermittlung der Entschädigungssumme vorgeschlagen, die Jahresleistung mit dem Faktor 25, als Kehrwert eines Zinssatzes von 4 Prozent, zu kapitalisieren (Germann in BeckOK GG, Artikel 140 GG, Rn. 123). Weitgehend Einigkeit besteht jedenfalls darüber, dass die Gewährung einer ›Ewigkeitsrente‹ dem in der WRV und dem GG normierten Ablösungsgebot und der damit bezeichneten Trennung von Staat und Kirche sowie der Herstellung von staatlicher Neutralität und Parität zuwiderlaufen würde.« Eine Ablöseregelung, die das 25-fache des zuletzt gezahlten Betrages vorsehen würde, wäre diese »Ewigkeitsrente« und keine Ablösung, da mit diesem Betrag ein Kapitalstock bei den Kirchen geschaffen würde, der bei nur 4 Prozent Verzinsung die Staatsleistungen fortführt.

#### EINE ZWEITE ENTEIGNUNG?

Bei dem schriftlich zu Protokoll Gegebenen betont Dr. Maria Flachsbarth (CDU/CSU): »Mit der Union wird es eine einseitige Ablösung ohne solide Rechnungsbasis, ohne Einbeziehung der Länder und der Kirchen, die damit in Wahrheit ein zweites Mal enteignet würden, nicht geben. Wenn es eine Ablösung gibt, müsste sie in dem Sinne erfolgen, wie die Staatsleistungen gedacht sind: Als faire Entschädigung für enteignete Kirchengüter, die ja die wirtschaftliche Grundlage der Kirchen gesichert haben.« Tatsache ist: Die enteigneten Dispositionsgüter der Bischöfe waren nicht die wirtschaftliche Grundlage der Kirche. Im Reichsdeputationshauptschluss 1803 (und später) wurden Kirchengemeinden und Wohlfahrtseinrichtungen nicht berührt. Nur die Bischöfe als die Kirche zu bezeichnen ist anscheinend sehr katholisch. Ihr Parteikollege Norbert Geis (CDU/CSU) vertritt mit seiner Darstellung bayerisches Landrecht:

»Voraussetzung für die Ablösung der Staatsleistungen ist deshalb, dass die Kirchen auch künftig im gleichen Maße wie bisher ihren Aufwand finanzieren können. Eine solche Ablösung hat in der Atmosphäre der Freundschaft zu erfolgen.«

Schließlich soll hier auch noch Beatrix Philipp (CDU/CSU) Erwähnung finden, die die Stirn hat, den Ablöseauftrag aus dem Artikel 18 Satz 3 des Reichskonkordat von 1933 zu zitieren, in dem es heißt: »Die Ablösung muss den Ablösungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen gewähren.«

Dieses Konkordat, das ja nicht ohne Grund auch »Hitler-Konkordat« genannt – weil der den Verhandlungsführer Franz von Papen angewiesen hatte, den kirchlichen Forderungen weitestgehend entgegenzukommen, damit man das Konkordat baldmöglichst abschließen könne –, als heutiges Argument zu verwenden, zeigt eine gewisse Geschmacklosigkeit. Ebenso wie der weitere Verweis auf dieses Konkordat, in dem von einem »freundschaftlichen Einvernehmen« die Rede ist. Aber man sollte nicht meinen, dass da keine Steigerung möglich sei. Nach einer Skizzierung der verschiedenen Größenordnungen von Ablösesummen meint Beatrix Phillip: »Andere Meinungen gehen von einem 25-Fachen des zeitlichen Jahreswertes aus. Wieder andere halten es für angemessen, die Zahlungen komplett einzustellen, da in den vergangenen Jahren umfangreiche Zahlungen bereits erfolgt seien. Zurzeit belaufen sich die jährlichen Zahlungen auf circa 460 Millionen Euro. Das bedeutet, das Spektrum der im Zweifelsfall erforderlichen Mittel reicht von 0 über 4,6 Milliarden bis hin zu 115 Milliarden Euro.« Im Rechenunterricht nicht aufgepasst oder Wunschdenken?

Übrigens: Der Gesetzentwurf wurde abschließend an den Innenausschuss und nicht an den Rechtsausschuss überwiesen, wo er von der Sache her hingehört hätte. Soviel zum Thema »kompetenter Parlamentarismus«.

Um Größenordnungen darzustellen, und zu verdeutlichen, dass es sich bei den Staatsleistungen um eine eher geringere Summe

handelt, ein paar Vergleichszahlen, was aus allgemeinen Steuergeldern zugunsten kirchlicher Zwecke und Einrichtungen vom Staat gezahlt wird. Für konfessionelle Kitas der Kirchen sind es 3,9 Milliarden Euro, für christliche Konfessionsschulen 2,3 Milliarden Euro und für den christlichen Religionsunterricht werden aus Steuergeldern 1,7 Milliarden Euro ausgegeben.

#### STAATLICHES INKASSO DER KIRCHENSTEUER

Abschließend soll noch zumindest kurz ein Verstoß gegen die informellen Grundrechte skizziert werden, der mit dem Thema »Freie Kirche im freien Staat« und den Staatsleistungen zusammenhängt: Das staatliche Inkasso der Kirchensteuer. 1919 waren für die Kirchensteuer drei Prinzipien vorgesehen: Empfänger waren die Ortskirchengemeinden, die Kirchen sorgten selber für die Beibringung der Gelder (so wie heute noch in Österreich) und der Staat stellt den Kirchen dafür die staatlichen Steuerlisten der Kirchenmitglieder zur Verfügung. Das hieß, die Kirchensteuer konnte erst nach der staatlichen Steuer berechnet werden, ist also eine »Vergangenheitssteuer«.

Wie sieht es heute aus? Alles anders herum. Empfänger sind (bis auf die evangelische Kirche im Rheinland) die Landeskirchen und Diözesen, die Kirchensteuern werden vom Staat eingezogen und aus der »Vergangenheitssteuer« ist eine »Gegenwartssteuer« geworden, die bei den Lohnsteuerzahldern direkt vom Monatslohn abgerechnet wird. Wie wurde das technisch organisiert?

Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 136,3 WRV lautet: »Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur insoweit das Recht nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten anhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.«

Wie also soll der Staat jeden Kirchensteuerpflichtigen permanent fragen, ob er/sie Kirchenmitglied ist? Demokratisch geht das nicht

und so haben die Kirchen es den Nationalsozialisten und dem Finanzminister Hitlers zu verdanken, der 1933 anordnete, dass ab 1934 auf den Lohnsteuerkarten die Religionszugehörigkeit eingetragen wurde. Das war nicht nur ein Dankeschön an die katholische Kirche für die Zustimmung des Zentrums zum Ermächtigungsgesetz und für das Reichskonkordat, es sagte auch jedem Arbeitgeber gleich, wer Christ, Jude oder Anderes war. Und das hat den Arbeitgeber überhaupt nicht zu interessieren.

Es ist verschiedentlich bis zum Bundesverfassungsgericht dagegen geklagt worden. Dem konfessionsfreien Arbeitgeber, der meinte, er sei nicht der Büttel der Kirchen und werde die Kirchensteuerberechnung nicht durchführen, wurde beschieden, dass es seine Pflicht gegenüber dem Fiskus und nicht gegenüber den Kirchen sei. Dem Einzelnen, der jeglichen Eintrag einer Konfessionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte verschwinden lassen wollte, wurde höchststrichterlich beschieden, dass dieser Eintrag nur ein geringer Eingriff in seine informellen Grundrechte darstelle, der durch die erhebliche Vereinfachung des staatlichen Inkassos aber hinzunehmen sei.

Bei dem staatlichen Inkasso der Kirchensteuer geht es immerhin um ein Gesamtvolumen von derzeit jährlich 9,6 Milliarden Euro Kirchensteuereinnahmen.

Wenn es um das Geld der Kirchen geht, heißt es immer noch – auch bei den aktuell werdenden Regelungen zur Kirchensteuer auf Kapitalerträge: Den Seinen gibt's der Herr vom Staat.